

Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald

Reg.-Nr. 70.3/LAR/038/04/12

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald gibt bekannt, dass der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Insel Usedom, Zum Achterwasser 6 in 17459 Ückeritz mit Datum vom 02. Mai 2012 einen Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 2b der „Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts“ (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) in Verbindung mit § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), für eine

Abwasserleitung in Karlshagen

gestellt hat.

Von diesem Antrag ist das Flurstück 1 der Flur 6 der Gemarkung Karlshagen betroffen.

Die von den Anlagen der beantragten Abwasserleitung betroffenen Grundstückseigentümer des o.a. Flurstückes können bei Bedarf den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Anlagen in der Zeit vom

05. Juni 2012 bis 03. Juli 2012

im Umweltamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachgebiet Wasserwirtschaft in 17389 Anklam, Ellbogenstraße 2, Zi. 033 (Herr Wegener, Tel.: 03971 / 84 714), einsehen. Eine Terminvereinbarung ist empfehlenswert.

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist von vier Wochen nach der Bekanntgabe.

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 und 9 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden öffentlichen wasserwirtschaftlichen Anlagen (mit Ausnahme von Wasserwerken und Abwasserbehandlungsanlagen) entstanden. Die beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Antragsteller und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die betroffene Leitung nicht vor dem 3. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. dass die vom Antragsteller dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Ein Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht.

Der Widerspruch muss innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Antrags eingelegt werden. Verspätet eingehende Widersprüche werden nicht berücksichtigt. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landrätin als Untere Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Demminer Straße 71-74 in 17389 Anklam, einzulegen.